

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich 3 - Planen, Bauen und Umwelt



Kreis Rendsburg-Eckernförde - Postfach 905 - 24758 Rendsburg

Amt Eiderkanal
Die Amtsvorsteherin
für die Gemeinde Schacht-Audorf
Schulstraße 36

24783 Osterröfeld

Auskunft erteilt : Herr Breuer

Telefon : (04331) 202 480

Telefax : 04331 202 574

Zimmer : 422

E-Mail : Volker.Breuer@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
621.31 – KI, 23.05.08

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
28.04.08

Rendsburg
27.06.08

13. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 20 „Lerchenberg“ der Gemeinde Schacht-Audorf

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 28. Mai 2008, nehme ich wie folgt Stellung:

Nach hiesiger Aktenlage existieren nur 11 Änderungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schacht-Audorf. Ich bitte daher, die numerische Bezeichnung des aktuellen Änderungsverfahrens zu überprüfen oder mich über den Stand der 12. Änderung zu unterrichten.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28. April 2008, Ziffer 1, zum Bebauungsplanentwurf Nr. 20 der Gemeinde Schacht-Audorf.

Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst 2.3 Verkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises zu beantragen.

- Fachdienst 3.2 Bauaufsicht und Naturschutz (untere Bauaufsichtsbehörde, Brandschutz)

Die Löschwasserversorgung ist gemäß Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 24. August 1999 sicherzustellen.

- Fachdienst 3.4 Wasser, Bodenschutz und Abfall (untere Wasserbehörde)

Gewässeraufsicht:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: (04331) 202 0
e-mail: kreis.rdeck@t-online.de

Konten der
Kreiskasse: Sparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

- Die Gemeinde kann ein Abwasserbeseitigungskonzept aufstellen und der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorlegen. Das genehmigte Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet dann auch die Erlaubnis aller Kleineinleitungen. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 7 WHG (66 217, 31 70, 140, 9) für die Einleitstellen 01 und 05 müsste ggf. angepasst und geändert werden.

Wird kein Abwasserbeseitigungskonzept aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt, ist auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB in die Satzung des Bebauungsplans aufzunehmen:

Die Ableitung von Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken in Oberflächengewässer ist bis zu einer befestigten Flächengröße von 1.000 m² erlaubnisfrei, wenn die Einleitung zwei Monate vor Baubeginn unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge der unteren Wasserbehörde angezeigt wird.

Die Ableitung von Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken in das Grundwasser ist bis zu einer befestigten Flächengröße von 1.000 m² über die belebte Bodenzone, z.B. Flächen- bzw. Muldenversickerung, erlaubnisfrei, wenn die Einleitung zwei Monate vor Baubeginn unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge der unteren Wasserbehörde angezeigt wird.

Durch das Plangebiet ist das Gewässer Moorkatenbach der Gemeinde Schacht-Audorf betroffen. Im Zuge der Erschließungsplanung ist zu prüfen, ob der Moorkatenbach noch die Eigenschaften eines Gewässers II. Ordnung besitzt. Nach derzeitiger Einschätzung ist der Abschnitt des Moorkatenbachs oberhalb des Regenrückhaltebeckens als Gewässer II. Ordnung zu entwidmen.

Die Erschließer bzw. Grundstückseigentümer sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass

- Erdwärmesondenanlagen, die die Erdwärme mit Tiefenbohrungen nutzen, mindestens vier Wochen vor Ausführung der Bohrarbeiten unter Verwendung des Vordrucks des Kreises der unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind;

- Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitung durch Kellerdränagen, die dauerhaft erfolgen, einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellen.

Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer so genannten Wanne), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Er ist der Wasserbehörde mit Bauantragstellung einzureichen.

- Revisionsdränagen nur dann zulässig sind, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten.

Abwasser:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken:

Auf Grundlage des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der §§ 31 und 34 Landeswassergesetz (LWG) gelten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für Abwasser im Sinne des § 30 Abs. 1 LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik und die *Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation* vom 25. November 1992 und 15. April 2002.

Grundlage für die Versickerung von Regenwasser ist das ATV-Arbeitsblatt A-A 138, Ausgabe April 2005. Besondere Beachtung gilt der Tabelle 1 *Versickerung der*

Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten, Seite 14.

Die zusätzlich anfallenden Regen- und Schmutzwassermengen dürfen die bestehenden Regen- und Schmutzwasseranlagen nicht überlasten. Gemäß § 34 Abs. 2 LWG sind die vorhandenen Regen- und Schmutzwasseranlagen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Das bestehende Regenrückhaltebecken ist eine genehmigte Abwasserbehandlungsanlage und gemäß § 34 Abs. 2 LWG den neuen Wassermengen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik anzupassen.

Für die Erweiterung und den Neubau von Regenwasserbehandlungsanlagen, Regenwasserversickerungsanlagen der öffentlichen Verkehrsflächen und von Schmutzwasserbehandlungsanlagen ist eine Genehmigung nach § 35 Abs. 1 LWG und für den Neubau der Kanalisation eine Zustimmung auf Grundlage der §§ 34 und 109 Abs. 1 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Mit Einführung des Landeswassergesetzes vom 11. Februar 2008 verliert die Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnistfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25. Mai 2002 ihre Gültigkeit. Die erlaubnistfreie Versickerung wird im § 21 LWG geregelt.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Die von mir nicht mehr benötigten Planunterlagen übersende ich in der Anlage zu meiner Entlastung dankend zurück.

Im Auftrag

Breuer

Anlagen

nachrichtlich:

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 64 Städtebau- und Ortsplanung,

Abteilung 5 Landesplanung
Postfach 71 25
24171 Kiel

Städtebaurecht, Kosten- und Architektenrecht
Postfach 71 25
24171 Kiel